



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

1

2

3

4

5

- Kläger -
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

die

- Beklagte -
- Beschwerdegegnerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

wegen

Eintragung eines Widerspruchs ins Grundbuch
hier: Streitwert

hat der 1. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Sattler, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Dahlke-Piel und die Richterin am Verwaltungsgericht Ebner

am 29. Juli 1999

beschlossen:

Auf die Beschwerde der Kläger wird die Streitwertfestsetzung in dem Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 23. März 1999 - 4 K 2861/97 - geändert.

Der Streitwert wird auf 4.350,00 DM festgesetzt.

Gründe

Die Streitwertbeschwerde der Kläger hat Erfolg.

1. Die Beschwerde zulässig.

Die Beschwerde ist fristgerecht erhoben.

Gemäß § 25 Abs. 3 Satz 3 1. Halbsatz i.V.m. Abs. 2 Satz 3 GKG ist eine Beschwerde gegen eine Streitwertfestsetzung grundsätzlich nur dann zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten eingelegt wird, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat. Im Falle einer Klagerücknahme (vgl. § 92 Abs. 1 VwGO) löst aber nicht bereits der Eingang einer entsprechenden Erklärung des Klägers bei Gericht, sondern erst die Bekanntgabe des vom Gericht nach § 92 Abs. 3 VwGO zu treffenden Einstellungsbeschlusses die Sechs-Monats-Frist aus.

Zwar beendet die Rücknahme der Klage das Verfahren unmittelbar. Das Verfahren ist als nicht anhängig geworden anzusehen. Ein bereits ergangenes Urteil wird wirkungslos, ohne dass es seiner ausdrücklichen Aufhebung bedarf (vgl. § 173 VwGO i.V.m. § 269 Abs. 3 Satz 1 ZPO). Dem Einstellungsbeschluss kommt nur deklaratorische Bedeutung zu. Daraus folgt aber nicht zugleich, dass damit ein der Rechtskrafterlangung in der Hauptsache vergleichbarer Fall vorliegt. Vielmehr erfordern die Gesichtspunkte, dass entsprechende Erklärungen des Klägers oft der Auslegung bedürfen, dass unter Umständen die Einwilligung des Beklagten erforderlich ist (vgl. § 92 Abs. 1 Satz 2 VwGO) und dass Rücknahmeerklärungen vor allem zu den Erklärungen im Sinne des § 161 Abs. 2 VwGO abzugrenzen sind, aus Gründen der Rechtssicherheit nicht auf den Eingang der Erklärung, sondern erst auf die Bekanntgabe des durch die Erklärung ausgelösten Einstellungsbeschlusses abzustellen. Diesem kommt - da ihn die Verwaltungsgerichtsordnung (vgl. § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO) anders als beispielsweise die Zivilprozessordnung (vgl. § 269 Abs. 3 Satz 3 ZPO) in jedem Fall verlangt - als dem eigentlichen Abschluss des Verfahrens und damit als „anderweitiger Erledigung“ im Sinne des § 25 Abs. 2 Satz 3 GKG besondere Bedeutung zu (vgl. zu § 269 Abs. 3 Satz 3 ZPO: OLG Rostock, Beschl.v. 13.7.1994, MDR 1995, 212).

Die Frist des § 25 Abs. 3 Satz 3 1. Halbsatz i.V.m. Abs. 2 Satz 3 GKG beginnt daher nicht mit der in der mündlichen Verhandlung vom 17.11.1998 abgegebenen (vgl. Bl. 501 der VG-Akte), vom Verwaltungsgericht als Klagerücknahme ausgelegten (vgl. Beschluss vom 23.3.1999) Erklärung, sondern erst mit Bekanntgabe des am 30.3.1999 an

die Beteiligten abgesandten Einstellungsbeschlusses vom 23.3.1999. Die Beschwerde einlegung am 25.5.1999 war daher fristgerecht.

Der Zulässigkeit der Beschwerde steht auch nicht entgegen, dass der Bevollmächtigte der Kläger auf den Kostenfestsetzungsantrag des Bevollmächtigten der Beklagten zunächst mitgeteilt hat, dass dagegen keine Bedenken bestünden, obwohl dem der Streitwert von 20.000,00 DM zu Grunde lag (vgl. Bl. 521, Bl. 515 f der VG-Akte). Dies bedeutet - ebenso wie ein vorheriges Einverständnis mit einem bestimmten Streitwert (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 11. Aufl., § 165 RdNr. 6) - keinen Verzicht auf die Streitwertbeschwerde. Schließlich hat er mit Schriftsatz vom 11.5.1999 auch erklärt, dass es sich dabei um ein Versehen gehandelt, die Erklärung vielmehr ein anderes Verfahren betreffen habe.

2. Die Beschwerde ist begründet.

Der vom Verwaltungsgericht festgesetzte Streitwert ist zu hoch bemessen.

Zwar hat der Bevollmächtigte der Kläger im Schriftsatz vom 11.1.1996 (Bl. 85 der VG-Akte) ausgeführt, der Wert des Grundstücks und damit auch der Streitwert dürfte 40.000,00 DM (2.000 qm à 20,00 DM) betragen. In der mündlichen Verhandlung vom 17.11.1998 hat er jedoch - wohl unter Bezugnahme auf das Wertgutachten des Gutachterausschusses für die Ermittlung von Grundstückswerten in der Stadt (vgl. Bl. 37 ff der OVG-Akte) - angeregt, einen Streitwert in Höhe von 8.700,00 DM festzusetzen (vgl. Bl. 501 der VG-Akte). Dem ist insoweit zu folgen, als die Kläger zu Recht geltend machen, dass der Wert des Grundstücks nur 8.700,00 DM beträgt. Zum einen ist das Grundstück nicht - wie zunächst angegeben - 2.000 qm, sondern nur 1.735 qm groß, zum anderen legt das Wertgutachten nachvollziehbar dar, dass von einem Wert von 5,00 DM/qm, nicht aber - wie zunächst geschätzt - von einem Wert von 20,00 DM/qm auszugehen ist. Nicht zu beanstanden ist dagegen, dass das Verwaltungsgericht nur die Hälfte des Grundstückswertes als Streitwert festgesetzt hat, da das Klagebegehren nicht auf das Grundstück selbst, sondern auf die Eintragung eines Widerspruchs gegen die Richtigkeit des Grundbuchs gerichtet war. Diese Reduzierung auf die Hälfte erachtet

auch der Senat als angemessen (vgl. auch Schneider/Hergel, Streitwertfestsetzung, 12. Aufl, Rdnr. 2263 unter Hinweis auf OLG Neustadt, Rpfleger 1967, 1; Hiller/Rohs, Streitwertfestsetzung, 8. Aufl., S. 213).

Einer Kostenentscheidung bedarf es nicht. Das Beschwerdeverfahren ist gerichtsgebührenfrei; Kosten werden nicht erstattet (vgl. § 25 Abs. 4 GKG).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

gez.:

Dr. Sattler

Dahlke-Piel

Ebner

